

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Bad Endorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Bad Endorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Kostenersatz wird nicht verlangt von ortsansässigen sozialen oder kirchlichen Einrichtungen in Fällen der Verkehrsabsicherung (z. B. Sankt Martins-Umzug, Fronleichnamsprozession o. ä.).

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

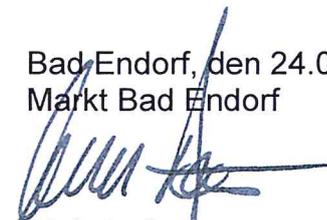
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Bad Endorf über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bad Endorf, den 24.06.2021
Markt Bad Endorf


Alois Loferer
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.
Etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes Bad Endorf von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW (BE)	15 Jahren	2,60 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	2,51 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	8,93 €
einen Lastkraftwagen LKW	15 Jahren	3,51 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,26 €
einen Rüstwagen (RW1)	25 Jahren	3,41 €
eine Drehleiter DLA(K) 23-12	25 Jahren	10,65 €
ein Verkehrswarnanhänger VWA	15 Jahren	1,38 €
ein Mehrzweckanhänger MZA	15 Jahren	1,37 €
ein P 250 Anhänger	15 Jahren	1,33 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (HI)	25 Jahren	8,83 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (AN)	25 Jahren	9,30 €
ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	25 Jahren	6,65 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW (HE)	15 Jahren	2,67 €
einen Anhänger	15 Jahren	1,38 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugel-
ten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückge-
legte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Mi-
nuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Ausrü- ckens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrücke- stundenkosten und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW (BE)	20,89 €
einen Einsatzleitwagen ELW	74,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	164,97 €
einen Lastkraftwagen LKW	44,24 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,34 €
einen Rüstwagen (RW1)	100,80 €
eine Drehleiter DLA(K) 23-12	239,38 €
ein Verkehrswarnanhänger VWA	9,30 €
ein Mehrzweckanhänger MZA	8,86 €
ein P 250 Anhänger	9,15 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (HI)	167,50 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (AN)	168,78 €
ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	140,27 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW (HE)	22,71 €
einen Anhänger	9,06 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG geltenden Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.